

---

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Strali Solutions e.U. (nachstehend „Strali Solutions“ genannt) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung**

### **1 Leistungserbringung**

**1.1** Strali Solutions erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die Strali Solutions gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von Strali Solutions ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

**1.2** Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt Strali Solutions die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.

**1.3** Strali Solutions erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten (nachstehend „Informationen“ genannt) in der von Strali Solutions geforderten Form. Sofern Strali Solutions im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst („Softwareprogramme“), hat der Auftraggeber ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten in der von Strali Solutions geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn Strali Solutions sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt Strali Solutions den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt.

**1.4** Auftraggeber wird Strali Solutions bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von Strali Solutions erfasst sind. Der Auftraggeber wird alle Strali Solutions übergebenen Informationen bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

**1.5** Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von Strali Solutions wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird Strali Solutions unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist Strali Solutions berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.

**1.6** Die Mitarbeiter von Strali Solutions treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner dem von Strali Solutions benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von Strali Solutions keine Weisungen erteilen. Soweit Strali Solutions in Räumen des Auftraggebers tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.

**1.7** Der Auftraggeber wird von Strali Solutions im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an Strali Solutions eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von Strali Solutions bezogen hat, zu bezahlen.

**1.8** Strali Solutions kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter oder anderer Konzerngesellschaften bedienen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch Strali Solutions nicht vom Vertrag umfasst.

## **2 Termin- und Leistungsänderungen**

**2.1** Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn Strali Solutions bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von Strali Solutions zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“). Aus solchen Ereignissen bei Strali Solutions entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

**2.2** Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt Strali Solutions Mehrleistungen zu den jeweils bei Strali Solutions üblichen Sätzen.

## **3 Vergütung, Eigentumsvorbehalt**

**3.1** Soweit nicht anders vereinbart, berechnet Strali Solutions die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von Strali Solutions vorgelegten Leistungsnachweise. Sofern Strali Solutions Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist Strali Solutions berechtigt, eine Anzahlung von zumindest 10% des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen; im übrigen sind im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.

**3.2** Leistungen vor Ort beim Auftraggeber werden mit mindestens einem Halbtagesatz verrechnet. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an generell arbeitsfreien Tagen bei Strali Solutions werden die bei Strali Solutions üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.

**3.3** Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Auftraggeber wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Strali Solutions über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Strali Solutions berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist Strali Solutions berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen, ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen, sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit einer der nachfolgend unter lit. (a) bis lit. (c) beschriebenen Umstände beim Auftraggeber eintritt, ist Strali Solutions nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung von Strali Solutions nicht nach, so kann Strali Solutions für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

(a) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen.

- (b) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bei mindestens drei Rechnungen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten.
- (c) Das Kredit-Rating des Auftraggebers bei Moody´s, S&P, Fitch, Duff & Phelps or einer gleichwertigen Rating-Agentur sinkt auf oder unter BB/Negativ oder im Falle von Dun & Bradstreet auf 4 (vier).

Eine Rücksetzung auf die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt nach 24 Monaten und unter der Voraussetzung, dass das Kredit-Rating des Auftraggebers über den in (c) genannten Werten liegt. Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze ändern sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie nach ST2 Erfahrungsstufe gemäß dem einheitlichen Entlohnungssystem für Arbeiter und Angestellte des IT Kollektivvertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

**3.4** Arbeitszeit und sind im Leistungsnachweis gesondert auszuweisen. Bei Leistungserbringung außerhalb von Nötsch werden Reisezeiten von Mitarbeitern von Strali Solutions innerhalb von Nötsch gelten als Reisezeiten in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Bei Fixpreisgeschäften wird die Höhe des Reisestundensatzes im Vertrag vereinbart. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter werden weiters EUR 52,- und zusätzlich für notwendige auswärtige Übernachtungen je Nacht EUR 50.- verrechnet; falls die tatsächlichen Übernachtungskosten den pauschalen Satz überschreiten, wird der Mehrbetrag vom Auftraggeber erstattet. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisleitklausel in Pkt. 3.3.

**3.5** Zusätzlich werden die Reisekosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Bei der Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1.Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

**3.6** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von Strali Solutions schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich Strali Solutions das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der Strali Solutions berechtigt.

**3.7** Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie zB Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte Strali Solutions für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber Strali Solutions schad- und klaglos halten.

## **4 Rechte an den Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung**

**4.1** Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der Strali Solutions zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung der im Rahmen der Leistungserbringung von Strali Solutions individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) und das Eigentum an der vereinbarten Dokumentation auf den Auftraggeber über. Strali Solutions bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.

**4.2** Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von Strali Solutions ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

**4.3** Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

**4.4** Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass Strali Solutions ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

## **5 Abnahme, Gewährleistung, Haftung**

**5.1** Von Strali Solutions zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird Strali Solutions diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und den betroffenen Teil des Softwareprogramms erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz oder Weitergabe des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von Strali Solutions nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitungen, wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Auftraggeber als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von Strali Solutions.

**5.2** Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter) oder Fehlbedienungen durch den Auftraggeber oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel.

**5.3** Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme des Softwareprogrammes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat Strali Solutions binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von Strali Solutions. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Strali Solutions erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Informationen.

**5.4** Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet Strali Solutions bis zur Schnittstelle Gewähr. Im übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von Strali Solutions geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

**5.5** Die Gewährleistungsregelungen dieses Punktes 5 gelten sinngemäß für sonstige Lieferungen und Leistungen von Strali Solutions. Ist kein Abnahmeverfahren vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von Strali Solutions ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

**5.6** Strali Solutions haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihr nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 20.000,- je Schadensereignis. Strali Solutions haftet keinesfalls für indirekte oder mittelbare Schäden, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.

**5.7** Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung begrenzt mit EUR 20.000 je Schadensfall.

**5.8** Die gesamte Haftung der Strali Solutions für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag ist jedoch beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber unter diesem Vertrag geschuldet werden, sofern die Vertragslaufzeit 2 Jahre nicht überschreitet. Überschreitet die Vertragslaufzeit 2 Jahre so ist die gesamte Haftung der Strali Solutions für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag jedoch beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber im ersten Vertragsjahr geschuldet werden.

**5.9** Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

**5.10** Sind mit dem Auftraggeber Vertragsstrafen vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen erfasst. Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.

**5.11** Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der Strali Solutions, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

**5.12** Werden durch die Leistungserbringung von Strali Solutions und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, wird Strali Solutions den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

Strali Solutions wird nach seiner Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies Strali Solutions mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird Strali Solutions dies dem Auftraggeber mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von Strali Solutions anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) Strali Solutions unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) Strali Solutions sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen; (c) im Fall eines Rechtsstreites Strali Solutions den Streit verkünden.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) Strali Solutions die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von Strali Solutions erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und Strali Solutions einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die

---

Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von Strali Solutions gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

## 6 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Jeder Vertragspartner ist frühestens 60 Tage nach Einleitung des vorgenannten Streitbeilegungsverfahrens berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz anzusuchen, bleibt von der Pflicht, ein Streitbeilegungsverfahren durchzuführen, unberührt.

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Klagenfurt vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluß seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

## 7 Vertragsdauer

**7.1** Strali Solutions erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertiggestellt und vergütet.

**7.2** Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird und anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Kündigung nicht entgegenstehen, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer Vertragsverletzung durch Strali Solutions jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von Strali Solutions beruht.

## 8 Schlussbestimmungen

**8.1** Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**8.2** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

**8.3** Die Vertragserfüllung seitens Strali Solutions steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Ebenso ist der Auftraggeber bei der Nutzung der Dienstleistungen für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.